

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag und Sonnabend. In-
scriptionspreis: die kleinste
Zeile 10 Pf.

Abonnement
vierteljährlich 1 M. 20 Pf.
(incl. Bringerlohn) in der
Expedition, bei unsern Be-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

N^o. 116.

31. Jahrgang.

Dienstag, den 30. September

1884.

• Wegen Reinigung der Localitäten
am 3. und 4. October 1884
können an diesen Tagen nur die **dringlichsten Sachen** erledigt werden.
Eibenstock, am 29. September 1884.

Das **Königliche Amtsgericht.**

Verste.

Gr.

Bekanntmachung.

Nachdem der unten beigelegte, die Errichtung einer Pensionskasse für Wittwen und Waisen städtischer Beamter in Eibenstock betreffende Nachtrag zu dem hiesigen Ortsstatut von dem Königlichen Ministerium des Innern bestätigt worden ist, wird derselbe hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Eibenstock, den 26. September 1884.

Der **Stadtrath.**

Vöcher.

Bg.

Nachtrag

zum Ortsstatut der Stadt Eibenstock, das **Regulativ über die Errichtung einer Pensionskasse für die Wittwen und Waisen städtischer Beamter in Eibenstock** betreffend.

§ 1.

Zur Deckung, beziehentlich theilweisen Deckung des der Stadtgemeinde Eibenstock durch Pensionsgewährung an die hinterlassenen Wittwen und Waisen ihrer städtischen Beamten erwachsenden Aufwandes wird eine Pensionskasse begründet.

§ 2.

Zum Eintritt in diese Kasse sind verpflichtet und daher von selbst, beziehentlich sofort mit ihrer Anstellung Mitglieder derselben die auf Lebenszeit angestellten beforderten Rathsmitglieder und die Gemeindeunterbeamten der Stadt Eibenstock (§ 11 des Ortsstatuts).

§ 3.

Außerdem sind zum Eintritt in die Kasse berechtigt: die auf Zeit angestellten beforderten Rathsmitglieder, die im städtischen Dienste gegen einen aus der Stadtkasse zu beziehenden laufenden Gehalt angestellten Personen, welche nicht als Gemeindeunterbeamte anzusehen, jedoch mit mehr als 14tägiger Kündigung angestellt sind, und welche in der Hauptsache von dem bezogenen Gehalte ohne Betrieb eines Nebengewerbes ihren Unterhalt bestreiten.

Diese Berechtigung geht indeß verloren, wenn der Beitritt seitens der bei Inkrafttreten dieses Regulativs bereits Angestellten nicht spätestens 4 Wochen nach dem Inkrafttreten, seitens der nachher Angestellten nicht vier Wochen nach der Anstellung erfolgt ist.

§ 4.

Das Stammvermögen der Pensionskasse wird durch den von den städtischen Collegien zu Eibenstock in der gemeinschaftlichen Sitzung vom 21. December 1883 hierzu bestimmten Betrag in Höhe von

4306 Mark 14 Pfennige

gebildet. Dieser Betrag ist verzinslich anzulegen und als Pensionsfond getrennt von anderen städtischen Kassen zu verwalten.

Diesem Fond werden alle etwaigen, ihm gewidmeten Stiftungen und dergleichen zugeschlagen, desgleichen auch die jährlichen Zinsen und die § 6 erwähnten Beiträge der Kassenmitglieder. Diese beiden letzteren Einnahmen aber nur, soweit sie nicht zur Deckung der Ausgaben der Kasse verwendet werden müssen.

§ 5.

Die Ausgaben der Pensionskasse werden ausschließlich durch die jährlichen Zinsen des Stammvermögens und die jährlichen Beiträge der Kassenmitglieder bestritten.

Soweit diese beiden Einnahmen nicht zur Bestreitung der Ausgaben ausreichen, hat die Stadtkasse den erforderlichen Zuschuß zu leisten. Das Stammvermögen der Kasse (§ 4) darf in der Regel nicht angegriffen werden. Nur in außerordentlichen Fällen kann dasselbe mit Genehmigung der vorgesetzten Regierungsbehörde angegriffen werden.

§ 6.

Als Beiträge zu der Pensionskasse haben deren Mitglieder jährlich zu leisten

a) bei einem Dienststeinkommen von 3000 Mark und darunter eins vom Hundert,

b) bei einem Dienststeinkommen von mehr als 3000 Mark ein und ein halb vom Hundert.

Diese Beiträge sind auch von den pensionirten Mitgliedern dieser Kasse je nach Höhe ihrer Pension, jedoch nur so lange zu bezahlen, als sie pensionsberechtigten Ehefrauen oder Kinder haben.

Zu dem Dienststeinkommen gehören alle mit derselben verbundene, ständige oder regelmäßig wiederkehrende Nebeneinkünfte, z. B. freie Wohnung, freie Heizung und Beleuchtung, Bekleidungsgehalt, Lantien. Diese Einkünfte werden noch vom Stadtrath festgesetzt und hiernach die Gesamthöhe der Kassenbeiträge berechnet.

§ 7.

Diejenigen städtischen Beamten, welche dormalen schon nach den Vorschriften

des Ortsstatuts pensionsberechtigt sind, ohne zugleich durch den Anstellungsvertrag zur Leistung von Beiträgen verbunden zu sein, bleiben von der Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen, so lange sie dieselbe nicht ausdrücklich übernehmen, befreit.

Die Beiträge sind monatlich zu bezahlen und werden je bei Auszahlung des Monatsgehältes oder der Pension vorweg in Abzug gebracht.

Scheidet ein Kassenmitglied aus dem ihn zum Eintritt in die Kasse berechtigenden oder verpflichtenden städtischen Dienste ohne gleichzeitigen Uebertritt in einen gleichen, beziehentlich ohne Pension aus, so scheidet es zugleich auch von selbst hiermit aus der Pensionskasse aus und verliert jeden Anspruch an die Pensionskasse. Insbesondere findet eine Rückzahlung der von den Kassenmitgliedern zu der Kasse geleisteten Beträge in keinem Falle statt.

§ 8.

Die Pensionen an die Hinterlassenen der Kassenmitglieder werden nach Maßgabe der für die Civilstaatsdiener jeweilig gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen gewährt, mit der Maßgabe, daß die Auszahlung der Pensionen monatlich postnumerando erfolgt.

Eibenstock, den 7. August 1884.

(L. S.) Der **Stadtrath.**

Vöcher, Bürgermstr.

(L. S.) Die **Stadtverordneten.**

Carl Julius Dörfel, Vors.

Vorstehender, die Errichtung einer Pensionskasse für die Wittwen und Waisen städtischer Beamter in Eibenstock betreffende Nachtrag zu dem dasigen Ortsstatute wird andurch bestätigt und ist hierüber gegenwärtiges

Decret

ausgefertigt worden.

Dresden, am 15. September 1884.

(L. S.) **Ministerium des Innern.**

v. Rostiz-Wallwitz.

Bekanntmachung.

Vorbehaltlich der Mitentschließung des Stadtverordneten-Collegiums haben wir auf Ansuchen der Gutsherren für das Eibenstocker und Auerberger Forstrevier beschlossen, die in diesen Forstrevieren eventuell beschäftigten versicherungspflichtigen Personen in die Ortskrankenklasse für das Handwerk und den sonstigen Gewerbebetrieb mit aufzunehmen.

Indem Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die Betheiligten aufgefordert, bis spätestens zum

8. October 1884

hiergegen bei Vermeidung des Verlustes des Widerspruchsrechtes ihre etwaigen Einwendungen vorzubringen.

Das betreffende ergänzte Ortskrankenklassenstatut liegt bis dahin an Rathsstelle noch aus.

Eibenstock, den 29. September 1884.

Der **Stadtrath.**

Vöcher.

Bg.

Bekanntmachung.

Die **Einkommensteuer** auf den 11. Termin l. J. und bezüglich der betheiligten Gewerbetreibenden der Beitrag zur Deckung der Handels- und Gewerbesteuer Plauen nach 2 Pf. pro Mark Einkommensteuer sind längstens bis

zum 15. October l. J.

an die hiesige Stadtsteuereinnahme zu bezahlen.

Eibenstock, am 29. September 1884.

Der **Stadtrath.**

Vöcher.

Bg.

Bekanntmachung.

Die **Immobilien-Brandversicherungsbeiträge** auf den Termin

1. October 1884

sind nach 1 Pf. pro Einheit für die Gebäude-Versicherung und 1 1/2 Pf. pro Einheit für die freiwillige Versicherung spätestens bis zum

10. October 1884

bei Vermeidung der executivischen Beitreibung in der Rathsregistratur zu bezahlen.

Gleichzeitig werden die fälligen Stückbeiträge mit erhoben.

Eibenstock, am 19. September 1884.

Der **Stadtrath.**

Vöcher.

Bg.